

Verwaltungshaushalt

• Außerplanmäßige Ausgaben

HHSt. 06100.56000	Dienst- und Schutzkleidung	900 €
HHSt. 06100.64100	Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren)	600 €
HHSt. 20400.57000	Ausgaben für Schülerfahrausweise	3.000 €
HHSt. 33320.63800	Kosten für Kopierlizenzen	2.100 €
HHSt. 40050.71110	Rückzahlung von überzahlten Beträgen (Interkulturelle Woche)	500 €
HHSt. 50100.53000	Mieten und Pachten (Lager für PSA)	2.500 €
HHSt. 50100.53000	Mieten und Pachten (Lager für PSA) – <i>Korrektur</i> –	
HHSt. 81800.65510	Honorarleistungen für Ausschreibungen	25.000 €

• Überplanmäßige Ausgaben

HHSt. 03500.52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	+ 7.400 €
HHSt. 12200.58600	Laborkosten	+ 500 €
HHSt. 33320.52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	+ 19.400 €
HHSt. 33320.52009	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (GWG)	+ 3.800 €

Vermögenshaushalt

• Außerplanmäßige Ausgaben

HHSt. 03500.94000	Planungs- und Baukosten Neubau Landratsamt Eisenach	130.000 €
HHSt. 22500.95000	Sanierungsmaßn. RS "Erste Stadtschule" Bad Salzungen, R.-Breitscheid-Str. 9	40.000 €
HHSt. 22500.95000	Sanierungsmaßn. RS "Erste Stadtschule" Bad Salzungen, R.-Breitscheid-Str. 9	5.000 €
HHSt. 91300.99100	Abführung an den Entschädigungsfonds	15.000 €

• Überplanmäßige Ausgaben

HHSt. 06100.93400	Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	+ 130.000 €
HHSt. 13100.94000	Sanierungsmaßnahmen FTZ	+ 30.000 €
HHSt. 21100.94350	Sanierungsmaßnahmen GS Wenigenlupnitz, Heugasse 1	+ 14.000 €
HHSt. 22500.96300	Sanierungsmaßnahmen SSH RS "Werratal" Bad Salzungen	+ 40.000 €
HHSt. 22500.96300	Sanierungsmaßnahmen SSH RS "Werratal" Bad Salzungen	+ 1.000 €

Verwaltungshaushalt

• Außerplanmäßige Ausgaben

HHSt. 06100.56000	Dienst- und Schutzkleidung	900 €
-------------------	----------------------------	-------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Mitarbeiter des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnik führen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Entsorgungsmaßnahmen durch, bei denen ausgediente bzw. defekte IT-Hardware fachgerecht beseitigt wird. Hierbei besteht für den Arbeitgeber aus seiner Fürsorgepflicht heraus die Verantwortung, die jeweiligen Mitarbeiter entsprechend der geltenden Arbeitsschutzvorschriften mit Arbeitsschutzschuhen und Dienstjacken auszustatten. Um für die betroffenen Mitarbeiter eine Grundausstattung an Dienstkleidung vorzuhalten, ergab sich für die Anschaffung von 5 Paar Arbeitsschutzschuhen und 12 Dienstjacken ein Mehrbedarf von insgesamt rund 900 €.

Um die Beschaffung der Dienst- und Schutzkleidung zur Gewährleistung der Arbeitsschutzvorschriften finanziell absichern zu können, war die außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberesult

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
06100.52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (insbesondere Softwarepflege)	900

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 12.05.2020

HHSt. 06100.64100	Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren)	600 €
-------------------	---	-------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Insofern ein Leistungssteller seine Leistung aus einem Drittland ins deutsche Inland erbringt, findet das so genannte Reverse-Charge-Verfahren Anwendung. Danach wird die Rechnung des Leistungsstellers ohne deutsche Umsatzsteuer ausgestellt. Der deutsche Kunde muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das jeweilige Finanzamt im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung abführen. Das Landratsamt Wartburgkreis arbeitet mit Produkten der in der Schweiz ansässigen Firma AppTec. Da die Schweiz als Drittland gilt, unterliegt der Landkreis der Pflicht, für die Rechnungen dieser Firma die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. In den Umsatzsteuerjahreserklärungen 2017 und 2019 wurden die gezahlten Beträge gegenüber dem Finanzamt erklärt. Der Mehrbedarf für die abzuführende Umsatzsteuer beläuft sich dabei auf rund 600 €.

Um der Zahlungspflicht nachkommen zu können, war die außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgabereist

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
06100.52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (insbesondere Softwarepflege)	600

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 17.04.2020

HHSt. 20400.57000	Ausgaben für Schülerfahrausweise	3.000 €
-------------------	----------------------------------	---------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Schulverwaltung des Wartburgkreises hat entschieden, für das kommende Schuljahr 2020/2021 die Schülerfahrausweise in Form einer Plastikkarte mit einer Wertmarke, die das jeweilige Schuljahr kennzeichnet, auszugeben. Hierdurch kann eine längere Haltbarkeit der Ausweise erzielt werden, da nicht für jeden Schüler pro Schuljahr ein neuer Ausweis gedruckt werden muss.

Um den Schülern diese neuen Ausweise noch vor Ablauf des laufenden Halbjahres zur Verfügung zu stellen und damit einen Einsatz ab dem Schuljahr 2020/2021 zu ermöglichen, musste mit dem Druck Ende April begonnen werden. Insgesamt ergab sich hierbei ein Mehrbedarf von rund 3.000 €.

Um die neuen Fahrausweise rechtzeitig an die Schüler ausreichen zu können, wurde die außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgabereist

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
29000.15000	Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Verkehrsgesellschaften)	3.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 08.04.2020

HHSt. 33320.63800	Kosten für Kopierlizenzen	2.100 €
-------------------	---------------------------	---------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Für die Durchführung des Musikschulunterrichts werden Notenkopien benötigt, bei deren Verwendung stets urheberrechtliche Fragen zu klären sind. Um hierfür eine rechtssichere Basis zu schaffen, bot sich der Abschluss eines sogenannten Kopierlizenzvertrags mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) an. Hierdurch wurde nunmehr eine rechtliche Grundlage für die Notenvervielfältigung sowie die digitale Notenverbreitung geschaffen. Der Vertrag gewährleistet die Wahrung der Urheberrechte durch die Zahlung festgelegter Tarifbeträge pro Musikschüler. Für das Jahr 2020 entstand dabei für die aktuelle Zahl an Musikschülern mit Vertragsbeginn zum 01.08.2020 ein Mehrbedarf von 2.000,57 €.

Um den Vertrag für die Lizenzen abschließen zu können, wurde die außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
20000.15000	Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Strom, Gas, Wasser usw.)	2.500

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 17.06.2020

HHSt. 50100.53000	Mieten und Pachten (Lager für PSA) – Korrektur –	2.500 €
-------------------	--	---------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
 zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe erfolgte mit der ursprünglichen Genehmigung vom 17.06.2020 zunächst durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 20000.15000 - Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Strom, Gas, Wasser usw.). Erst im Nachgang dieser Entscheidung erhielt der Wartburgkreis die vom Landtag mit dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) beschlossene finanzielle Unterstützung der Kommunen durch eine Stabilisierungszuweisung im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunal Finanzen (TürStaKoFiG).

Da es sich bei der Containermiete um einen pandemiebedingten Mehrbedarf handelt, wurde mit der Entscheidung vom 15.07.2020 die Deckung aus der ursprünglichen Genehmigung revidiert. Die Deckung erfolgt nunmehr durch die im Juli vereinnahmten Mehreinnahmen aus der Stabilisierungszuweisung des Landes.

Um die vom Land zur Verfügung gestellten Mehreinnahmen zur Finanzierung dieses pandemiebedingten Mehrbedarfs zu nutzen, wurde die Korrektur der außerplanmäßigen Ausgabe hinsichtlich der deckenden Haushaltsstelle notwendig.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberes

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
90000.06140	Stabilisierungszuweisung des Landes (ThürCorPanG)	2.500

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 15.07.2020

HHSt. 81800.65510	Honorarleistungen für Ausschreibungen	25.000 €
-------------------	---------------------------------------	----------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
 zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Für das Vergabeverfahren Breitband, welches im Jahr 2019 begann, wurden die fachlichen Leistungen technischer und juristischer Berater in Anspruch genommen. Da aufgrund von bestehenden Sach- und Problemlagen im Zusammenhang mit dem aufwendigen Abstimmungsprozess zwischen dem TMWWDG, den Bewilligungsbehörden und den Gemeinden der Abschluss des Verfahrens nicht wie geplant in 2019 erfolgte, verlagerte sich auch die Rechnungsstellung der Abschlussrechnung der Fachberater. Die Rechnungen wurden erst im Januar 2020 gestellt. Der Mehrbedarf belief sich auf rund 25.000 €.

Um die vorliegenden Rechnungen begleichen und das Vergabeverfahren zum Abschluss bringen zu können, war eine außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberest

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
81800.17200	Zuweisungen der Gemeinden	25.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 20.02.2020

• Überplanmäßige Ausgaben

HHSt. 03500.52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	+ 7.400 €
-------------------	--	-----------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 13.000 €
zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie war die Ausstattung des Verwaltungsgebäudes, z.B. mit Niesschutzwänden, zur Einhaltung der bestehenden Hygienevorschriften notwendig. Für diese Maßnahmen waren für das laufende Haushaltsjahr keine Mittel vorgesehen, wodurch zunächst andere Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen zurückgestellt wurden.

Aufgrund der ausgesetzten Anschaffungen standen noch zahlreiche Bedarfsmeldungen für verschlissene Teile bzw. die Ergänzung der Büroausstattung aus. Dabei ergab sich für die Beschaffung von orthopädischen Bürodrehstühlen, Anstelltischen und Handwerkerbedarf der Hausmeister ein Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 7.400 €.

Um die benötigten Ausrüstungsgegenstände zeitnah beschaffen zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberest

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
90000.06140	Stabilisierungszuweisung des Landes (ThürCorPanG)	7.400

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 16.07.2020

HHSt. 12200.58600	Laborkosten	+ 500 €
-------------------	-------------	---------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 100 €
zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Das Landratsamt Wartburgkreis erfüllt als Untere Wasserbehörde die Aufgabe der Gewässeraufsicht nach § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dem Landkreis obliegt dabei die Überwachung der Gewässer und der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen. Hierunter zählt auch die Entnahme von Wasserproben bei Gewässerverunreinigungen. Insofern für die Verunreinigungen kein Verursacher ermittelt werden kann, muss die Untere Wasserbehörde die Kosten für diese Proben tragen. Im laufenden Haushaltsjahr sind zwei laufende Verfahren für labortechnische Untersuchungen der entnommenen Proben anhängig. Für eine bereits vorliegende Rechnung des Labors in Höhe von

171,96 € sowie für die noch ausstehende Rechnung ergibt sich insgesamt ein prognostizierter Mehrbedarf in Höhe von 500 €.

Um der rechtlichen Verpflichtung zur unverzüglichen Sachverhaltsermittlung nachkommen und die Rechnungen für die Wasserproben zahlen zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgabereist

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
12200.57300	Ersatzvornahmen	500

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 07.07.2020

HHSt. 33320.52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	+ 19.400 €
-------------------	--	------------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 4.500 €
 zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

In der Musikschule des Wartburgkreises befinden sich Instrumentenetuis und Notenständer, die teilweise über 30 Jahre alt sind. Zudem wurden an einem Großteil der Instrumente und Klaviere in den vergangenen Jahren nur Wartungsarbeiten bzw. kleinere Reparaturen durchgeführt, sodass zum aktuellen Zeitpunkt dringende Reparatur- und Erneuerungsbedarfe bestehen, um den Wert der Musikinstrumente optimal erhalten zu können. Da für die Kreismusikschule im laufenden Haushaltsjahr eine zuvor nicht absehbare Zuweisung der Thüringer Staatskanzlei im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst gewährt wurde, konnten diese dringend notwendigen Arbeiten realisiert werden.

Um die Aufträge für die notwendigen Arbeiten bzw. Anschaffungen auslösen und somit die Landeszuweisung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zum 31.12.2020 in Anspruch nehmen zu können, wurde die überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgabereist

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
33320.17100	Zuweisungen des Landes	19.400

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 16.07.2020

HHSt. 33320.52009	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (GWG)	+ 3.800 €
-------------------	--	-----------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 2.000 €
 zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Der Zustand der an der Kreismusikschule vorhandenen Instrumente für den Verleih war stark veraltet. Die benötigte Modernisierung bzw. Erneuerung des Bestands wurde jedoch bisher auch aufgrund der Höhe der Anschaffungskosten neuer Instrumente nicht realisiert, da die alten Instrumente noch spielbar waren. Da dem Wartburgkreis im laufenden Haushaltsjahr eine zuvor nicht absehbare Zu-

weisung durch die Thüringer Staatskanzlei im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst für die Kreismusikschule bewilligt wurde, war die Anschaffung neuer Instrumente, einer Bühnentreppe sowie zweier Gitarrenverstärker für die Auftritte der Musikschüler möglich. Somit ist eine qualitative Durchführung des Unterrichts sowie der Auftritte der Kreismusikschule auch in den nächsten Jahren abgesichert.

Um die Anschaffungen tätigen und somit die Landeszuweisung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zum 31.12.2020 in Anspruch nehmen zu können, wurde die überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberest

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
33320.17100	Zuweisungen des Landes	3.800

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 16.07.2020

Vermögenshaushalt

• Außerplanmäßige Ausgaben

HHSt. 03500.94000	Planungs- und Baukosten Neubau Landratsamt Eisenach	130.000 €
-------------------	---	-----------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
 zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

In Folge des am 03.03.2020 gefassten Grundsatzbeschlusses des Kreistages zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Standort Eisenach ist vorgesehen, die Maßnahme im Rahmen einer ganzheitlichen Beschaffung auszuschreiben. Aufgrund der Höhe des Auftragswerts ist für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb eine europaweite Ausschreibung vorzunehmen. Für die hierfür notwendigen externen Beratungsleistungen werden voraussichtlich 110.000 € benötigt. Zudem handelt es sich bei dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück um eine Altlastenverdachtsfläche, bei der vor dem Grunderwerb zunächst ein Baugrundgutachten erstellt werden muss. Hierfür entstehen zusätzlich Kosten in Höhe von 20.000 €.

Um die notwendigen Planungskosten für den Neubau investieren und die Bodenuntersuchung sowie die Vorbereitung der Ausschreibung finanziell absichern zu können, wurde die außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgabereist

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
90000.36110	Investitionspauschale (ThürKommHG)	130.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 27.04.2020

HHSt. 22500.95000	Sanierungsmaßn. RS "Erste Stadtschule" Bad Salzungen, R.-Breitscheid-Str. 9	40.000 €
-------------------	---	----------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
 zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Im Konzept der „Ersten Stadtschule“ in Bad Salzungen wurden Maßnahmen zur stufenweisen Schaffung der Barrierefreiheit vorgesehen. Unter anderem erfolgte hierfür die Installation eines Fahrstuhls, dessen Fertigstellung allerdings aufgrund fehlenden Bedarfs schuljahresweise zurückgestellt wurde. Nunmehr wurde ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, bei dem die Notwendigkeit der Nutzung eines Rollstuhls eintreten kann. Hierfür muss zudem eine rollstuhlgerechte Toilette eingerichtet werden. Für die Sicherstellung dieser Bedarfe durch entsprechende Baumaßnahmen wurden Kosten in Höhe von 40.000 € kalkuliert.

Um die fehlenden Maßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit durchführen zu können und für betroffene Schüler ein normgerechtes schulisches Lernen zu ermöglichen, wurde die außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgabereist

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
21100.95150	Sanierungsmaßnahmen GS Geismar, Setzelbacher Straße 3	40.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 15.04.2020

HHSt. 22500.95000	Sanierungsmaßn. RS "Erste Stadtschule" Bad Salzungen, R.-Breitscheid-Str. 9	5.000 €
-------------------	---	---------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 40.000 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die stufenweise Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit an der „Ersten Stadtschule“ beinhaltet neben der Inbetriebnahme eines Fahrstuhls auch die Einrichtung der behindertengerechten Toilette. Auf Grundlage der Eilentscheidung vom 15.04.2020 zur Durchführung dieser baulichen Maßnahmen erfolgte die Submission und anschließende Auswertung der eingegangenen Angebote. Dabei wurde ein Gesamtbedarf von Planungs- und Ausführungskosten in Höhe von 44.541,67 € ersichtlich. Da dieser Betrag die zuvor bereitgestellten Mittel überschritt, wurde eine weitere außerplanmäßige Ausgabe nötig, um die Baumaßnahmen ausführen zu können.

Damit die gesetzte Zeitschiene für die barrierefreie Schulraumumgebung eingehalten und die Beauftragung der Maßnahme erfolgen konnte, wurde eine weitere außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgabereist

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
22500.36230	Investitionszuweisung der Gemeinde Seebach für SSH Seebach	5.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 15.06.2020

HHSt. 91300.99100	Abführung an den Entschädigungsfonds	15.000 €
-------------------	--------------------------------------	----------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
zzgl. bisherige außerplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Mit Festsetzungsbescheid vom 12.03.2020 stellte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen als Verwalter des Entschädigungsfonds eine Abführungspflicht des Wartburgkreises fest. Diese betrifft Flurstücke in der Gemarkung Otzbach und der Gemarkung Masbach, bei denen eine Rückübertragung (Restitution) ausgeschlossen ist. Da die Flurstücke dem Vermögen des Wartburgkreises zugehörig sind, besteht gegenüber dem Landkreis ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 14.622,95 € (Gemarkung Otzbach) und in Höhe von 299,11 € (Gemarkung Masbach). Der gesamte Mehrbedarf von 14.922,06 € war laut Bescheid bis zum 13.05.2020 zu zahlen.

Um den im Festsetzungsbescheid festgelegten Zahlungstermin fristgerecht wahrnehmen zu können, wurde eine außerplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberest

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
22500.36230	Investitionszuweisung der Gemeinde Seebach für SSH Seebach	15.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 29.04.2020

• Überplanmäßige Ausgaben

HHSt. 06100.93400	Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	+ 130.000 €
-------------------	--	-------------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 179.000 €
zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Der Cisco CallManager ist die Basis der Telefonie- und Kommunikationsumgebung des Landratsamts Wartburgkreis. Derzeit werden hierfür keine Updates zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Bewältigung der aktuellen Krisenlage waren jedoch bestimmte Erweiterungen und Veränderungen des Systems (u. a. Internettelefonie, Einbindung multimedialer Themen und mobiler Endgeräte) dringend erforderlich, um einen reibungslosen Arbeitsablauf gewährleisten zu können. Mit der vorhandenen Anlage war dies nicht ohne technische Sicherheitsrisiken umsetzbar und somit eine Erneuerung der Telefonie- und Kommunikationsumgebung notwendig, um den Anforderungen an eine bedarfsorientierte Telekommunikationsanlage gerecht zu werden. Aufgrund einer Kostenkalkulation anhand des aktuellen Listenpreises ergab sich ein Mehrbedarf in Höhe von 130.000 € für den Umrüstungsprozess.

Zur Minimierung der Sicherheitsrisiken und der Sicherstellung ordnungsgemäßer Arbeitsabläufe wurde die überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberest

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
90000.36110	Investitionspauschale (ThürKommHG)	130.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 25.05.2020

HHSt. 13100.94000	Sanierungsmaßnahmen FTZ	+ 30.000 €
-------------------	-------------------------	------------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 20.000 €
zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Nach intensiver Überprüfung und Inaugenscheinnahme der technischen Anlagen am Standort des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) des Wartburgkreises in Immelborn durch Wartungsfirmen wurde festgestellt, dass einige Anlagen durch die langjährige Nutzung aufgrund von Verschleiß und teilweisem Funktionsausfall nicht mehr in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind. Dies betrifft die Doppel-Fäkalien-Hebeanlage sowie die Öffnungs- und Schließelektronik der Schiebtoranlage.

Die veranschlagten Mittel für Sanierungsmaßnahmen am FTZ werden vollständig für die im Haushalt vorgesehene Erneuerung des Schließsystems benötigt. Unter Berücksichtigung eines noch vorhandenen Haushaltsausgaberests von 700 € ergab sich für die dringend notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen an Einfahrtstor- und Pumpenanlage ein überplanmäßiger Mehrbedarf in Höhe von 30.000 €.

Um die Herstellung eines funktionssicheren Zustands aller Anlagen am FTZ schnellstmöglich gewährleisten zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberest

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
21100.95150	Sanierungsmaßnahmen GS Geismar, Setzelbacher Straße 3	30.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 10.03.2020

HHSt. 21100.94350	Sanierungsmaßnahmen GS Wenigenlupnitz, Heugasse 1	+ 14.000 €
-------------------	---	------------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
 zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Im laufenden Haushaltsjahr trat nach einem Unwetter mit starken Regenfällen Wasser in den Keller des Schulgebäudes der Grundschule in Wenigenlupnitz ein. Hierdurch wurden Schäden an der Heizungsanlage des Gebäudes verursacht, die in ihrem Umfang den Austausch der Heizungsanlage notwendig machten. Da Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden konnten, entstand für die Erneuerung der Heizungsanlage unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel ein Mehrbedarf in Höhe von 14.000 €.

Um die Anlage austauschen und damit einen reibungslosen Schulbetrieb gewährleisten zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckung und Entscheidung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe:

Mehreinnahmen Minderausgaben Abgang auf Haushaltsausgaberest

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag in €
22500.36230	Investitionszuweisung der Gemeinde Seebach für SSH Seebach	14.000

Genehmigung: LR BI BII § 108 ThürKO Beschluss: KA am 10.07.2020

HHSt. 22500.96300	Sanierungsmaßnahmen SSH RS "Werratal" Bad Salzungen	+ 40.000 €
-------------------	---	------------

Veranschlagung lt. Haushaltsplan: 0 €
 zzgl. bisherige überplanmäßige Ausgaben: 0 €

Erläuterung des Mehrbedarfs und Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

In Konsequenz der in 2019 erfolgten energetischen Sanierung der Schulsporthalle wies der Energieversorger im laufenden Haushaltsjahr darauf hin, dass die Vorgaben des Energieliefervertrags unter den nunmehr bestehenden Voraussetzungen nicht mehr vollumfänglich einzuhalten sind. Um die Vorgaben zu erfüllen, war aus fachtechnischer Sicht und aufgrund des Alters der Anlage (22 Jahre) ein Austausch der bestehenden Heizungsanlage sowie des vorhandenen Warmwasserspeichers

